



Datum: 05.09.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Amt für Bildung, Kultur und Sport/Bildung und Sport	Sachbearb.: Frau Hansknecht
-----------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Amt für Bildung, Kultur und Sport					

TOP: Ausbau der ganztägigen Betreuung in Grundschulen der Stadt Schmallingenberg

Produktgruppe: 21.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Leistungen

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

An den Grundschulen der Stadt Schmallingenberg gibt es, Stand 01.08.2024, folgende Betreuungsangebote:

Städt. Gemeinschaftsgrundschulverbund Schmallingenberg-Gleidorf	Offene Ganztagsgrundschule (OGS) am Hauptstandort Schmallingenberg und 8 – 1-Betreuung an beiden Standorten
Kath. Grundschule Oberkirchen	OGS und 8 – 1-Betreuung
Kath. Grundschule Fleckenberg	OGS und 8 – 1-Betreuung
Kath. Grundschule Berghausen	8 – 1-Betreuung und eine Betreuung 13+ (Nachmittagsbetreuung)
Gemeinschaftsgrundschule Bödefeld	8 – 1-Betreuung und eine Betreuung 13+
Kath. Grundschule Bad Fredeburg	OGS und 8 – 1-Betreuung

Rechtsanspruch ab 2026

Bundesrecht:

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 hat die Bundesregierung den Anspruch auf ganztägige Betreuung rechtlich verankert. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Jahrgangsstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden.

Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Jahrgangsstufe ausgeweitet werden, mit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1-4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Der Rechtsanspruch kann unter anderem in offenen Ganztagschulen erfüllt werden.

Geregelt wird der Rechtsanspruch auf Bundesebene im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII, § 24). Dieser sieht ein Betreuungsumfang von 8 Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Eine Pflicht der Eltern, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

Umsetzung in Landesrecht:

Entgegen der Zusage im Koalitionsvertrag wird die Landesregierung kein Ausführungsgesetz für den Ganztag an Schulen in NRW vorlegen. Stattdessen hat das Landeskabinett am 2. Juli 2024 den Entwurf eines gemeinsamen Erlasses „offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ vom Ministerium für Schule und Bildung (MSB) und vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI) gebilligt.

Laut der Vorbemerkungen kann der Schulträger nach § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (offene Ganztagschule). Es handelt es sich um freiwillige Angebote, die in das Ermessen des Schulträgers gestellt sind. Diese Regelung gilt unverändert fort. An dieser Grundkonzeption der Freiwilligkeit der Einrichtung von offenen Ganztagschulen hält das Land NRW auch vor dem Hintergrund des vom Bundesgesetzgeber mit dem GaFöG stufenweise eingeführten individual Rechtsanspruchs fest. Das Land fördert die freiwillige Einrichtung weiterhin.

Der Erlassentwurf ähnelt stark dem bereits geltenden Erlass zur OGS. Die bestehenden grundlegenden Regelungen zur OGS bleiben unberührt und unverändert. Es wird keine vom Land gesetzte Standards geben. Einer Betriebserlaubnis bedarf es für eine OGS nicht. Das etablierte, kooperative Trägermodell der OGS in der Zusammenarbeit der Grundschulen mit den freien Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partnern kann daher weitergeführt werden. Dass das Angebot den bundesrechtlichen Vorgaben des achten Sozialgesetzbuches entspricht, liegt in der Verantwortung der Kommunen.

An Halbtagschulen können auch andere, bestehende Formen der Betreuungsangebote bedarfsorientiert weitergeführt oder etabliert werden. Damit sollten auch die „8-1“ - und „13+“-Gruppen gemeint sein. Auch wenn sie nicht als anspruchserfüllend im Sinne des Bundesrechts gelten, können sie de facto für zahlreiche Eltern den Bedarf abdecken.

Der Erlass soll zum 1. August 2026 in Kraft treten.

Qualitätsentwicklung

Bereits im Jahr 2022 hat das regionale Bildungsbüro des Hochsauerlandkreises nach entsprechendem Auftrag durch den Lenkungskreis der Bildungsregion Hochsauerlandkreis einen Qualitätsentwicklungsprozess für die offenen Ganztagschulen im Hochsauerlandkreis gestartet. Im Laufe des Jahres 2023 wurden Leitziele und Qualitätsstandards in den Bereichen

- Kommunikation und Kooperation
- Anwesenheits- und Öffnungszeiten
- Raumnutzung/räumliche Bedingungen
- Verknüpfung von Unterrichts- und OGS-Zeiten

entworfen. In mehreren Treffen mit allen Beteiligten (Schulträger, Schulleitungen, OGS-Träger, OGS-Leitungen) wurden diese einvernehmlich beschlossen. Diese Qualitätsstandards sind der Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Diese sollen nun in allen offenen Ganztagschulen implementiert werden. Zu Beginn des Jahres 2025 wird das regionale Bildungsbüro in einer ersten Befragung den Stand der Implementierung evaluieren.

Mit den Leitgedanken für die qualitative Weiterentwicklung der offenen Ganztagschulen im Hochsauerlandkreis „Wir sind eine *gute* offene Ganztagschule“, Anlage 2, verpflichten sich die beteiligten Partner, mit einem qualitativ hochwertigen Angebot einen wertvollen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit zu leisten.

Förderprogramm

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)“ wurde am 12. Oktober 2023 veröffentlicht (BASS 11-02 Nr. 55). Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Förderung der Investitionstätigkeit von Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur zum quantitativen und qualitativen Ausbau zeitgemäßer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 4.

Förderfähige Investitionen sind gemäß § 1 Absatz 3 und Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung in Verbindung mit § 3 Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) bauliche Maßnahmen und die Ausstattung für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote. Nicht förderfähig sind Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Schaffung oder des Erhalts von Plätzen dienen und Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote von Grundschulkindern, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts, also der Erfüllung der Stundentafel dienen.

Die Zuwendung wird in Höhe von höchstens 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die Zuwendung kann bis zum Höchstbetrag des Schulträgerbudgets bewilligt werden. Das Schulträgerbudget für die Stadt Schmallenberg wurde auf 847.701,19 € festgelegt. Zuzüglich des 15-prozentigen Eigenanteils steht somit eine Summe in Höhe von 997.295,40 € zur Verfügung. Die Schulträgerbudgetbindung gilt bis zum 31. Dezember 2024. Bis dahin muss die komplette Summe beantragt sein. Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2027 vollständig abgeschlossen werden.

Umsetzung

Um die räumlichen Bedingungen der Schulstandorte zu bewerten und Impulse auf dem Weg zum Rechtsanspruch zu geben, wurde mit Frau Söller eine externe Beraterin gewonnen. Diese hat eine Bestandsaufnahme an allen Grundschulen durchgeführt. Auf den Vortrag der Beraterin in der Sitzung des BSSK am 13. Juni 2024 wird hiermit Bezug genommen.

Aus der Beratung ergeben sich Ausstattungsnotwendigkeiten, die über das Ganztagsförderprogramm abgewickelt werden sollen. Ziel ist es bis zum 31.12.2024 die komplette Summe beantragt zu haben. Aufgrund des Grundschuldsanierungsprogrammes bestehen bei vielen Schulen keine oder kaum bauliche Notwendigkeiten, sodass ein Großteil der Mittel für Ausstattung verplant werden wird. Gleichzeitig werden durch die Beratung neue Ideen zur besseren Verzahnung des Vor- und des Nachmittags entwickelt. Der Ganztags soll in Richtung eines zukünftigen integrierten Personalkonzepts des multiprofessionellen Teams mit gemeinsamen Leitideen und Grundprinzipien zum integrierten Ganztags ausgebaut werden. Die Kollegien der Grundschulen haben zum Teil schon oder werden noch im Rahmen von Lernreisen andere Grundschulen in NRW besuchen, bei denen entsprechende Konzepte bereits in der Umsetzung sind.

Die Stadt Schmallingenberg erwartet im Endausbau, ab 2029, eine Quote zwischen 50 und 60 % der Schülerinnen und Schüler, die das Ganztagsangebot an Grundschulen in Anspruch nehmen werden.